

Satzung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabeatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Buxheim

vom 11. Dezember 2001

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Gemeinde Buxheim** folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder nicht an die Wasserversorgung angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten mit einer Fläche ab 2.000 m² auf das 3 fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche begrenzt, mindestens ist jedoch ein Beitrag für 2.000 m² zu entrichten.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 2 Satz 4 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.
- (7) Für bebaute Grundstücke, für die nach dem bis 10.07.1979 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsschuld oder Anschlussgebührensschuld entstanden ist, entsteht eine weitere Beitragsschuld, wenn Veränderungen in der Grundstücksnutzung eintreten, die sich nach dem Beitragsmaßstab dieser Satzung beitrags erhöhend auswirken; Abs. 5 gilt insoweit sinngemäß.
- (8) Für unbebaute Grundstücke, für die nach dem bis 10. 07.1979 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsschuld oder Anschlussgebührensschuld entstanden ist, entsteht eine weitere

Beitragsschuld erst im Falle der Bebauung. Dabei gilt die Grundstücksfläche und eine Geschoßfläche bis zu 94 m² mit der nach früherem Satzungsrecht entstandenen Beitragsschuld oder Anschlussgebührensschuld als abgegolten. Absatz 5 gilt im Übrigen sinngemäß.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

a) pro m ² Grundstücksfläche	Euro	1,64
b) pro m ² Geschoßfläche	Euro	6,35

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	5 m ³ /h	48,-- Euro / Jahr
bis	12 m ³ /h	96,-- Euro / Jahr
über	12 m ³ /h	124,-- Euro / Jahr

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt **0,90 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,00 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(5) Sofern für Bauwasser ein Zähler nicht vorhanden ist, wird ein pauschaler Verbrauch in Rechnung gestellt.

Für ein:	Einfamilienhaus	10 m ³
	Zweifamilienhaus	20 m ³
	Mehrfamilienhaus pro Wohnung	10 m ³

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich zum 15.2. abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01. Januar 1997 außer Kraft.

Buxheim, den 11. Dezember 2001



Doliwa
1. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabeatzung

(BGS-WAS)

der Gemeinde Buxheim

vom 19. Oktober 2004

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Gemeinde Buxheim** folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Änderung

1. § 5 Absatz 6 Satz 1 – Beitragsmaßstab - erhält folgende Fassung:

- (1) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später **mit einem beitragspflichtigen Gebäude** bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet.

§ 2

Inkrafttreten

2. Die Änderung tritt zum 01.11.2004 in Kraft.

Buxheim, den 19.10.2004

Gemeinde Buxheim


Doliwa

1. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabeatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Buxheim

vom 19.12.2005

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Gemeinde Buxheim** folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Änderung

1. § 9a – Grundgebühr- Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	5 m ³ /h	48,-- Euro / Jahr
bis	12 m ³ /h	96,-- Euro / Jahr
über	12 m ³ /h	144,-- Euro / Jahr

2. § 10 Absatz 3 – Verbrauchsgebühr - erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 0,85 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Inkrafttreten

3. Die Änderung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Buxheim, den 20.12.2005

Gemeinde Buxheim


Doliwa

1. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung

(BGS-WAS)

der Gemeinde Buxheim

vom 14.12.2009

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Gemeinde Buxheim** folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

§ 1 Änderung

1. § 9 a Absatz 2 – Grundgebühr – erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 Qn	(5 m ³ /h)	57,75 / Euro / Jahr
bis	6,0 Qn	(12 m ³ / h)	115,50 / Euro / Jahr
über	6,0 Qn	(12 m ³ / h)	172,80 / Euro / Jahr

2. § 10 Absatz 3 und Abs. 4 – Verbrauchsgebühr – erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt **0,98 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,20 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

3. Die Änderung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Buxheim, den 18.12.2009

Gemeinde Buxheim


Doliwa

1. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabeatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Buxheim

vom 20.12.2012

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Gemeinde Buxheim** folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Änderung

1. § 10 Absatz 3 – Verbrauchsgebühr - erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 1,17 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Inkrafttreten

2. Die Änderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Buxheim, den 20.12.2012

Gemeinde Buxheim



Dolfwa

1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

(BGS-WAS)

der Gemeinde Buxheim

vom 28.11.2016

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Gemeinde Buxheim** folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Änderung

1. § 9 a Absatz 2 – Grundgebühr – erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 Qn	(5 m ³ /h)	55,40 / Euro / Jahr
bis	6,0 Qn	(12 m ³ /h)	110,80 / Euro / Jahr
über	6,0 Qn	(12 m ³ /h)	166,20 / Euro / Jahr

2. § 10 Absatz 3 – Verbrauchsgebühr – erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt **1,13 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Inkrafttreten

3. Die Änderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Buxheim, den 29.11.2016

Gemeinde Buxheim



Doliwa

1. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Buxheim

vom 30.11.2020

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Gemeinde Buxheim** folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Änderung (gleichbleibende Gebührensätze)

1. § 9 a Absatz 2 – Grundgebühr – erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 Qn	(5 m ³ /h)	55,40 / Euro / Jahr
bis	6,0 Qn	(12 m ³ /h)	110,80 / Euro / Jahr
über	6,0 Qn	(12 m ³ /h)	166,20 / Euro / Jahr

2. § 10 Absatz 3 – Verbrauchsgebühr – erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt **1,13 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Inkrafttreten

3. Die Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Buxheim, den 03.12.2020

Gemeinde Buxheim



~~Benedikt Bauer~~

1. Bürgermeister



**Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
(BGS-WAS)
der Gemeinde Buxheim**

vom 29.11.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Gemeinde Buxheim** folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Änderung (gleichbleibende Gebührensätze)**

1. § 9 a Absatz 2 – Grundgebühr – erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 Qn	(5 m ³ /h)	55,40 / Euro / Jahr
bis	6,0 Qn	(12 m ³ / h)	110,80 / Euro / Jahr
über	6,0 Qn	(12 m ³ / h)	166,20 / Euro / Jahr

2. § 10 Absatz 3 – Verbrauchsgebühr – erhält folgende Fassung:

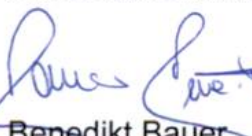
(3) Die Gebühr beträgt **1,13 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 2
Inkrafttreten**

1. Die Änderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Buxheim, den 30.11.2021

Gemeinde Buxheim


Benedikt Bauer
1. Bürgermeister

